

Positionspapier des Deutschen Philologenverbandes

Altersgrenze bei Verbeamtung anheben

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. Mai 2015 festgestellt, dass Höchstaltersgrenzen für das Beamtenverhältnis einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Leistungsprinzip (Artikel 33 Abs. 2 GG) darstellen. Allerdings muss bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine hinreichend aktive Dienstzeit gewährleistet sein, d. h. dass Altersgrenzen in einem Rahmen zulässig sind, der ein angemessenes und ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen der Lebensdienstzeit und der Ruhestandszeit sicherstellt. Auch im Ruhestand muss ein angemessenes Einkommensniveau erreicht werden, um die Neutralität des Beamten zu sichern. Das Mindestruhegehalt muss erdienbar sein, wobei das Bundesverfassungsgericht von einem Zeitraum von 19,5 Jahren ausgeht.

Der DPhV fordert, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in allen Bundesländern Rechnung zu tragen. Dies ist auch erforderlich, um qualifizierte Lehrkräfte, insbesondere in den sogenannten Mangelfächern, zu gewinnen, die ihre Berufslaufbahn in der Wirtschaft bzw. an Universitäten (z. B. in der Forschung) begonnen haben. Lehrtätigkeiten als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer an öffentlichen Schulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft sollten für eine Verbeamtung so anerkannt werden, als wären diese Zeiten im Beamtenverhältnis erfolgt.

Hinweis zur Forderung des DPhV

Die Altersgrenze zur Verbeamtung ist in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich. Bis zum Alter von 40 Jahren verbeamteten Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg bis zum 42. Lebensjahr. Die überwiegende Anzahl der Länder wie u. a. Bayern, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verbeamteten bis zum 45. Lebensjahr. In Hessen gibt es aktuell keine starr festgelegte Altersgrenze, da die ursprünglich geltende Grenze von 50 Jahren durch das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main wegen Altersdiskriminierung 2010 aufgehoben wurde.

Kassel, November 2015